

Satzung

des Betriebshilfsdienstes und Maschinenringes Paderborn-Büren e.V.

§ 1 Name und Sitz:

Der Betriebshilfsdienst und Maschinenring Paderborn-Büren e.V. ist eine freie Vereinigung von Landwirten, interessierten Personen und Organisationen sowie Institutionen im Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold. Nach der Verschmelzung soll Sitz des Vereins Paderborn werden. Der Betriebshilfsdienst und Maschinenring Paderborn-Büren e.V. ist Mitglied im Kuratorium für landwirtschaftliche Betriebshilfsdienste und Maschinenringe in Westfalen-Lippe e.V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist, den Mitgliedern Dienst- oder Werkleistungen aller Art bereit zu stellen oder zu vermitteln: insbesondere

1. die Hilfe durch den Einsatz eines Betriebshelfers bzw. einer Landfrauenvertreterin auf den landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der Betriebsleiter, die Ehefrau, ein maßgeblicher Mitarbeiter oder eine maßgebliche Mitarbeiterin ausfällt,
2. die Haushaltshilfe/Familienpflege für landwirtschaftliche und private Haushalte
3. die allgemeine Information der Mitglieder über technische und arbeitswirtschaftliche Belange sowie die Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Rundschreiben, Tagungen, Lehrfahrten sowie berufliche Fortbildungslehrgänge und -schulungen.
4. Die Organisation des überbetrieblichen Maschineneinsatzes und gegebenenfalls die Gründung weiterer Gesellschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwandt werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder erhöhte Vergütungen begünstigen. Sein Ziel ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied werden können geschäftsfähige Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, landwirtschaftliche Organisationen und Institutionen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, private Gesellschaften und Einzelpersonen, die in irgend einer Weise die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft eines Inhabers eines landwirtschaftlichen Betriebes erwirbt der Ehepartner sowie die Hofesnachfolger gleichzeitig die Mitgliedschaft im Betriebshilfsdienst, es sei denn, daß er ausdrücklich erklärt, dem Betriebshilfsdienst nicht angehören zu wollen. Stimmberechtigt ist aber nur der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes. Bei einer Betriebsteilung erwirbt jeder Inhaber eines Betriebsteils eine eigene Mitgliedschaft.

Verstirbt ein Mitglied, dem ein landwirtschaftlicher Betrieb in Allein- oder Miteigentum gehört, so geht seine Mitgliedschaft auf den oder die Erben des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit allen Rechten und Pflichten über, sofern der Erbe nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten widerspricht.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Mit dem Antrag gilt die Satzung als verbindlich anerkannt.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können Leistungen, die der Betriebshilfsdienst Paderborn-Büren e.V. anbietet, in Anspruch nehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausüben. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzung einzuhalten, sowie die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind ab dem Eintrittsjahr zu zahlen. Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich durch Einzugsermächtigung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit Wirkung zum Schluß des folgenden Geschäftsjahres
- b. durch Ausschluß

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Ausschluß ist nur möglich, wenn ein Mitglied

- schuldhaft mit der Beitragszahlung oder der Bezahlung vom Verein erhaltener Leistungen länger als 1 Jahr im Verzug ist,
- vorsätzlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins handelt,
- durch schuldhaftes Verhalten als Vereinsmitglied nicht mehr tragbar ist.

Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung trifft. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme; eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Mitglieder, die als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Auftraggebers neben dem eigenen aus.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterschrieben. Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Wahl des Vorstandes und seine Abberufung
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c. Beschlußfassung über die vom Vorstand vorzulegenden Richtlinien über die Anstellung und den Einsatz der Betriebshelfer/Landfrauenvertreterinnen
- d. Wahl von Kassenprüfern
- e. Prüfung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- f. Beschlußfassung über Satzungsänderung
- g. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern:

Aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, 4 weiteren Mitgliedern, 2 Landfrauen, die vom Vorstand des Landfrauenverbandes als geborene Mitglieder benannt werden und dem Geschäftsführer des Vereins. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht.

Der Vorsitzende, Stellvertreter und die 4 weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Alle 2 Jahre wird der Vorstand zur Hälfte nach folgendem Modus neu gewählt:

Nach 2 Jahren der Stellvertreter und 2 weitere Mitglieder des Vorstandes, nach weiteren 2 Jahren der Vorsitzende und 2 weitere Mitglieder des Vorstandes.

Ein gleichzeitiges Ausscheiden des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist somit ausgeschlossen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand hat die Aufgaben:

- a. Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen,
- b. die Betriebshelfer, Landfrauenvertreterinnen und sonstige Mitarbeiter anzustellen

- c. Gründung von Tochtergesellschaften
- d. Bestellung eines Geschäftsführers

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern sind die Aufwendungen für ihre Vorstandstätigkeit zu ersetzen. Dafür kann der Vorstand eine Pauschale festsetzen.

§ 12 Wahlen und Beschlüsse

Die Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wenn 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muß die Wahl geheim, d.h. durch verdeckte Stimmzettel, erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen und ein Beschluß über die Auflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die in vorschriftsmäßig einberufener Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse haben für alle, auch für die nicht erschienen Mitglieder, verbindliche Kraft.

§ 13 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins muß ein Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens gefaßt werden. Dasselbe darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Landwirtschaft im Kreis Paderborn verwandt werden.

Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach erfolgter verbindlicher Auskunft des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Haftung

Der Betriebshilfsdienst übernimmt keine Haftung für Schäden, die Betriebshelfer und Landfrauenvertreterinnen in Ausübung ihrer Tätigkeit in landwirtschaftlichen Unternehmen und Haushalten fahrlässig verursachen. Ferner übernimmt der Betriebshilfsdienst für Schäden, die sich aus der Anstellung, Einsatzregelung oder Vermittlung von Nachbarschaftshilfe oder anderer geleisteter oder nicht geleisteter Dienstleistungen ergeben können, keine Haftung.

Der Betriebshelfer und die Landfrauenvertreterin übernehmen keine Haftung für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit in den landwirtschaftlichen Unternehmen oder Haushalten fahrlässig verursachen. Dies gilt auch für die Betriebshelfer und Landfrauenvertreterinnen, die im Wege einer Betriebsvermittlung im Einsatzbetrieb tätig werden. Von der vorgenannten Regelung bleibt die Bestimmung zur Haftung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, unberührt.

§ 15 Eintragung in das Vereinsregister

Die Satzung des Betriebshilfsdienstes und Maschinenringes Paderborn-Büren e.V. wurde am 15.05.2001 in einer Mitgliederversammlung errichtet, die Satzungsänderung am 17.07.01 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Salzkotten, den 17.07.01

Heinrich Keuper

Heinrich Keuper

(1. Vorsitzender des Betriebshilfsdienstes und Maschinenringes Paderborn-Büren e.V.)

Maria Köckerling

Maria Köckerling

(1. Vorsitzende des Landw. Betriebshilfsdienstes für den Kreis Paderborn e.V.)

Johannes Giesguth

Johannes Giesguth

(1. Vorsitzender des Verschmelzungsvereins, Betriebshilfsdienst und Maschinenring Paderborn-Büren e.V.)

Daniela Lottritz

Daniela Lottritz

(Protokollführerin)